

Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Hygienevorschriften zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

Ab dem 4. Mai 2020 dürfen Kosmetik- und Nagelstudios in Thüringen wieder geöffnet werden. Neben der medizinischen Fußpflege ist auch die Fußpflege ohne Rezept wieder zulässig.

Voraussetzungen für die Öffnung

Voraussetzung für die Öffnung ist, dass die im Folgenden Grundsätze beachtet werden.

- 1. Bürgerinnen und Bürger sollen vor der Infektion geschützt werden und eine Überforderung des Gesundheitssystems soll vermieden wird (Hygienevorschriften).
- 2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die besondere Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen (Arbeitsschutz).

Alle Unternehmen haben daher ein geeignetes betriebliches Pandemie-Maßnahmenkonzept zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Kunden zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren. Die Schutzmaßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sind in diesen Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können. Sie sind über die Festlegungen zu informieren bzw. aktenkundig zu unterweisen.

Es wird empfohlen, Unterstützung und Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsarzt in Anspruch zu nehmen.Bezüglich der Sicherheitsmaßnahmen sind die organisatorische und kommunikative Einbeziehung Dritter (Fremdpersonal) bzw. Absprachen mit den Betrieben oder der Einrichtungen, in denen die Leistungen erbracht werden sollen, erforderlich.

1. Infektionsschutz

Zuständig für Anordnungen und für Überwachungsmaßnahmen sind nach §§ 2 und 6 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von



Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis. Die Polizei leistet Unterstützung.

Folgende **grundlegende Hygienestandards** sind zu gewährleisten:

- Strikte Einhaltung des dokumentierten Hygieneplans,
- Möglichst umfassende Reduzierung von Kontakten,
- Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zwischen den einzelnen Kunden/Personen,
- Unterbindung von Kunden-Warteschlangen, Behandlung nur nach erfolgter Terminvereinbarung,
- Erhebung der Kundendaten unter Beachtung des Datenschutzes,
- Bereitstellung von Handdesinfektions-Mitteln sowie Handreinigungsmittel für Kunden im Eingangsbereich,
- möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen auf Berührungsflächen, Erstellung eines Geräte- und Oberflächendesinfektionsplanes mit Checkliste,
- Unterlassung von Dienstleistungen mit erhöhter Infektionsgefährdung wie Gesichtsbehandlungen es sei denn, dass ein gleichwertiger Schutz für Personal und Kunden durch Barrieren wie der Verwendung einer Plexiglasscheibe oder durch das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (FFP2-Masken oder zumindest medizinischer Mund-Nasenschutz, Schutzbrille/Visier, Schutzhandschuhe und Schutzkittel) sowie der Einzelbehandlung in einem separaten Raum gewährleistet ist,
- darüber hinaus mindestens Mund-Nasen-Bedeckung bei der Arbeit,
- Kunden tragen soweit wie möglich eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung,
- keine Bewirtung und kein Getränkeservice,
- Austausch der Behandlungsliegenbezüge nach jedem Kunden,
- wirkungsvolle Information der Kunden über die Durchführung der Schutzmaßnahmen sowie zu persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (wie Abstandsgebot, Händereinigung, Einschränkungen bei bestimmten Dienstleistungen, die Nutzungspflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung, Ausschluss bei Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, einer Infektion der Atemwege oder Fieber sowie Husten- und Nies-Etikette) z. B. durch Aushänge und Informationsgespräche.

Siehe: www.infektionsschutz.de



2. Arbeitsschutz

In Thüringen ist das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz** (TLV) für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema Corona-Pandemie aufbereitet.

Siehe: www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv handlungsempfehlung corona.pdf

Informationen zur Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde siehe: https://www.thueringen.de/th7/tlv/wirueberuns/regionalinspektion/index.aspx

Branchenstandards zu Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und der Kunden gibt die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Siehe: https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Coronavirus_node.html#doc632104bodyText11

Unter Beachtung der Rangfolge sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Infektionen festzulegen und umzusetzen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal zu berücksichtigen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit haben. Sie müssen bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv unterstützt werden. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein. Ängste der Beschäftigten sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen.

Betriebsanweisungen sowie Unterweisungen sind bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über Festlegungen beim Auftreten von Fieber, Atemwegssymptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen zu belehren.

Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, PSA, Barrieren) sind sicherzustellen.

Neben der Händehygiene sind den Beschäftigten umfassende Hautschutzmaßnahmen zu ermöglichen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit haben.



Siehe: https://www.bgw-online.de/DE/Medien-Service/Medien-Center/Medientypen/BGW-Broschueren/Hautschutzplaene/BGW06-13-081_Hautschutzplaen-Kosmetik.html

Der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen sind zu gewährleisten.

Die Verwendung des **Mund-Nasen-Schutzes** schließt die die Bereitstellung, die Sicherstellung des richtigen Umgangs bzw. Tragens sowie ggf. die Gewährung von Kurzpausen ein.

Siehe

 $\underline{https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.h}\\tml$

Zu den organisatorischen Maßnahmen können geänderte Öffnungszeiten, ein **versetzter Schichtbeginn**, ein angepasstes Bestellsystem, die **gestaffelte Nutzung** von Pausenräumen und Festlegungen zum zusätzlichen **Lüften** des Geschäftes und der Sozialräume gehören.

Allgemeine Grundsätze an den Arbeitsschutz definiert der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Siehe https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf? blob=publicationFile&v=2

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG bleiben genauso unberührt, wie die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Referat 54 – Arbeitsschutz

Ansprechpartnerin: Frau Rita Hacke

E-Mail: rita.hacke@tmasgff.thueringen.de

Telefon: 0361 - 57381 1541